



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 47 (S. 224)**
Titel **Verordnung über die Zuständigkeit im militärischen
Übertretungs- und Disziplinarstrafrecht**
Ordnungsnummer
Datum 19.12.1979

[S. 224] Der Regierungsrat,
in Ausführung von Art. 110 Abs. 1 lit. a der Verordnung über das militärische
Kontrollwesen vom 23. Dezember 1969 (Kontrollverordnung) und Art. 200 lit. g des
Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927,

beschliesst:

§ 1. Die Kreiskommandos sind zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen
im Sinne der Kontrollverordnung zuständig.

Der Bestrafte kann gegen Strafverfügungen und Verfügungen über die Umwandlung
von Bussen in Arrest Beschwerde bei der Militärdirektion erheben.

Der Beschwerdeentscheid ist unter Vorbehalt der Gerichtsbeschwerde im Sinne der
Kontrollverordnung endgültig.

§ 2. Die Militärdirektion und die Kreiskommandos sind zur Untersuchung und
Beurteilung von Disziplinarfehlern im Sinne des Militärstrafgesetzes zuständig.

Im einzelnen Fall ist diejenige Behörde zuständig, welche die Untersuchung zuerst
angehoben hat. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit der
Militärdirektion für Fälle, welche die Militärjustiz dem Kanton überweist.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.04.2015]